

Satzung des Vereins Kambium

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr	§ 1	<i>Name, Sitz und Geschäftsjahr</i>
	§ 2	<i>Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit</i>
Mitgliedschaft und Einkünfte	§ 3	<i>Mitgliedschaft</i>
	§ 4	<i>Einkünfte des Vereins</i>
Organe des Vereins	§ 5	<i>Organe des Vereins</i>
	§ 6	<i>Mitgliederversammlung</i>
	§ 7	<i>Vorstand</i>
	§ 8	<i>Beirat</i>
Einrichtungen des Vereins	§ 9	<i>Zweckbetriebe</i>
Sonstiges	§ 10	<i>Auflösung des Vereins</i>
	§ 11	<i>Datenschutz</i>
	§ 12	<i>Schlussbestimmungen</i>

Im Folgenden ist aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen von Personen eine sprachlich neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei beide Geschlechter gemeint sind.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kambium“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schopfheim eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kambium e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in der Region Dinkelberg und Südschwarzwald folgende Zwecke auf der Basis einer ökologischen Landwirtschaft, die sich in ihrem Leitbild am Organismusgedanken orientiert:
 - a) Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Biodiversität;
 - b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c) Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - d) Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - e) Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung;
 - f) Förderung der Forschung und Wissenschaft auf den Satzungsgebieten;
2. Der Verein verwirklicht seine Vereinszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Betrieb von Einrichtungen oder Förderung der Heilpädagogik, der Sozialtherapie, der Jugend- oder Altenhilfe, jeweils im Zusammenhang mit der Landwirtschaft;
 - b) Seminare, Tagungen, kulturelle Veranstaltungen und alle Arten von Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Satzungszielen;
 - c) Unterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen durch Pächter, die vertragsgemäß die satzungsmäßigen Vereinszwecke im Sinne einer weisungsgemäßen Hilfsperson des Vereins erfüllen müssen;
 - d) Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderung wissenschaftlicher Projekte;
 - e) Vergabe von Aufträgen zur Pflege der Landschaft und Natur im Sinne der Satzung;
 - f) Die Zusammenarbeit mit Menschen und Institutionen im In- und Ausland, die verwandte Zielsetzungen verfolgen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
7. Auf Leistungen des Vereins besteht keinerlei Anspruch.
8. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Ziff. 1 AO, für gemeinn. Zwecke.
9. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die geeignet sind, dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

A. Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, durch ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung der Aufgabe und des Zwecks des Vereins nach § 2 beizutragen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Mitarbeiter von Zweckbetrieben werden ordentliches Mitglied durch Erklärung in Ihrem Arbeitsvertrag.
4. Ordentliche Mitglieder haben ab Volljährigkeit Stimmrecht.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt
 - d) Beendigung des Arbeitsvertrages bei Mitarbeitern der Zweckbetriebe.

B. Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter, insbesondere in finanzieller Weise fördern und unterstützen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrags.
3. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus jedoch das Recht, gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Fördermitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
5. Die Fördermitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

§ 4 Einkünfte des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu Zweckbetrieben, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen und andere Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge und kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - c. Wahl des Vorstandes;
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - e. Wahl eines Rechnungsprüfers, soweit eine solche Wahl von den Mitgliedern beantragt wird. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder Zweckbetrieb angehören.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Listen- oder Blockwahlen sind auf Beschluss der Versammlung zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur nach Anhörung und Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

Die Pächter von betrieblichen Liegenschaften, die mitunter Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung übernehmen, entsenden einen von ihnen auszuwählenden Vertreter in den Vorstand.

Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied angehören, das weder Pächter oder Mitarbeiter des Pächters noch in den Zweckbetrieben beschäftigt ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen). Kann eine Einmütigkeit – trotz intensiver Bemühungen - nicht erreicht werden, werden die Beschlüsse mehrheitlich gefasst. Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, die bei den Beschlüssen anwesend waren.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Seine Mitglieder sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese kooptierten Mitglieder sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit berufen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Neuwahlen durchzuführen sind.
7. Sofern die Aufgaben oder die Größe des Vereins eine besondere Geschäftsführung verlangen, kann hierfür ein Geschäftsführer angestellt werden. Sofern ein Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe wahrnehmen soll, ist hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Geschäftsführer der Zweckbetriebe des Vereins nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme kraft Funktion teil.

§ 8 Beirat

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Satzung.
3. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die eine fachliche Eignung im Sinne der Zwecke der Satzung aufweisen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind.
4. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand berichtet dem Beirat über seine Tätigkeit.
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zweckbetriebe

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe einrichten.
2. Geschäftsführer der Zweckbetriebe werden vom Vereinsvorstand ernannt.
3. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden von dem Vereinsvorstand festgelegt.
4. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Zweckbetriebe werden durch eigene Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die Ziele im Sinne dieser Vereinssatzung verfolgt. Soweit zum Auflösungszeitpunkt der Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, Darmstadt, sowie die Zukunftsstiftung Landwirtschaft, Bochum, existieren und diese Einrichtungen unverändert als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, soll das Vereinsvermögen an diese Einrichtungen fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu nutzen haben. Soweit beide Einrichtungen unter den gemeinnützigen Voraussetzungen existieren, sollen beide Einrichtungen jeweils hälftig bedacht werden.

§ 11 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, zur Verwaltung der Mitgliedschaft persönliche Daten in elektronischen Verzeichnissen zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstands können weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.